

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH 2 ARs 341/02, Beschluss v. 06.11.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 ARs 341/02 - Beschluss vom 6. November 2002 (LG Duisburg, AG Mannheim)

Keine Sachdienlichkeit einer Verfahrensverbindung, wenn in beiden Einzelverfahren Termine zur Hauptverhandlung bereits unmittelbar bevorstehen.

§ 2 StPO; § 3 StPO; § 4 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Verbindung des bei dem Amtsgericht Mannheim anhängigen Verfahrens 1 Ls (807 Js 2467/2002) AK 78/02 zu dem Verfahren 34 KLS 21/02 des Landgerichts Duisburg wird abgelehnt.

Gründe

Die von dem Angeklagten erstrebte Verfahrensverbindung ist schon deshalb nicht sachdienlich, weil in beiden 1
Verfahren die Hauptverhandlungstermine unmittelbar bevorstehen, so daß die Verbindung der Verfahren, von dem sich das eine offensichtlich auch gegen einen Mitangeklagten richtet, zu einer Verfahrensverzögerung führen würde.